



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

[Redacted]

Ordnungs- und Bürgeramt

Straßenverkehrsstelle

Steinhäuserstraße 22 76135 Karlsruhe

[Redacted]

4. September 2020

Ergänzungsanordnung

Baustellenverfügung

Vorgang: 30309-2020V3721

Baumaßnahme Karlsruhe, Durlacher Allee 26 Ecke Lachnerstr. 1

Straße

Durlacher Allee 26

Lachnerstraße 1

Einschränkung: keine Verkehrsbehinderung

Verkehrszeichenplan:

Verkehrszeichenplan laut Anlage

für den Zeitraum von 25.08.2020-17.10.2020

Ergänzung für den Zeitraum von 04.09.2020- 17.10.2020

Verantwortliche/r:

[Redacted]

Die Stadt Karlsruhe erlässt folgende

Anordnung

- 1) Die Arbeitsstelle ist gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum entsprechend den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 95) mit geeignetem Material abzusichern.
- 2) Die beigelegte Anlage ist Bestandteil der Anordnung.

- 3) **Die Anordnung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden.**
- 4) **Wir ordnen die sofortige Vollziehung der Verfügung Ziffer 1) - 3) an.**

Gründe

Sie planen eine Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum.

Nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Unternehmer müssen hierzu vor Beginn der Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine entsprechende Anordnung einholen. Aus dieser ergibt sich, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist. Ferner wird dabei geregelt, wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist. Außerdem geht daraus hervor, wie Umleitungen zu kennzeichnen sind (§ 45 Absatz 6 StVO).

Alle Ge- und Verbote sind nach der StVO anzuordnen (§ 45 Absatz 2 Satz 4 StVO). Für die Sicherung der Arbeitsstellen verweist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) auf die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95), Ziffer I VwV-StVO zu § 43 Absatz 3 Nr. 2.

Das eingeräumte Ermessen haben wir in verhältnismäßiger Weise nach § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ausgeübt. Danach ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind zu beachten.

Die verkehrsrechtliche Anordnung dient dem gesetzlichen Zweck, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit setzen eine Gefahrenlage voraus, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallgefahr negativ beeinflussen kann. Zur Ordnung gehören der ruhende Verkehr sowie die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs gefährdet.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Anordnung gewahrt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als weitere gesetzliche Grenze des Ermessens ergibt sich aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG). Danach muss die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Anordnung ist geeignet (siehe gesetzlicher Zweck). Außerdem ist sie erforderlich, denn um die angeführten Belange zu schützen ist ein milderes und ebenfalls geeignetes Mittel nicht ersichtlich. Schließlich ist sie auch angemessen. Die erstrebten Vorteile für die Allgemeinheit (Verkehrssicherheit etc.) stehen nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die die Maßnahme für Sie bringt (Kosten etc.).

Bei der Ermessensausübung wurde § 45 Absatz 9 StVO als weitere Schranke des Ermessens ebenfalls berücksichtigt. § 45 Absatz 9 StVO begrenzt die Ermächtigungsnorm insoweit, als Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Mit der Einrichtung der Arbeitsstelle schaffen Sie eine Gefahrenstelle für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung gewichtiger ist als das entgegenstehende Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs.

Vorliegend könnte mit der Vollziehung nicht abgewartet werden bis ein eventuelles Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist. Mit der Einrichtung der Arbeitsstelle schaffen Sie eine Gefahrenstelle, die insbesondere für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs eine Gefahr darstellt. Ihr Interesse, erst das Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens abwarten zu wollen, muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Straßenverkehr, Steinhäuserstraße 22, 76135 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, innerhalb der oben genannten Frist eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Vorgang: 30309-2020V3721

Halteverbot					
Dauer	vor der Arbeitsstelle	gegenüber der Arbeitsstelle	auf der Fahrbahn	auf Seiten/ Parkstreifen	auf Parkplätzen
für Zeitraum der Maßnahme	X		X		

Sperrung			
	Länge:	Breite:	Restbreite:
Sperrung Gehweg Lachnerstraße	15,0 m		0 m
Sperrung Gehweg Durlacher Allee	20,0 m		1,6 m (als gemeinsamer Geh- und Radweg)
Sperrung Radweg Durlacher Allee	20,0 m		1,6 m (als gemeinsamer Geh- und Radweg)
Sperrung Fahrbahn Lachnerstraße	15,0 m		3,0 m

Parkplätze, Anzahl: 3 (Durlacher Allee)

Art: Kran, LKW, Gerüst mit Tunnel, Aufzug/ Hubsteiger, Lagerung Baumaterial,

Die Stadt Karlsruhe erlässt folgende

Ergänzungsanordnung

Die Arbeitsstelle ist gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum entsprechend den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 95) mit geeignetem Material abzusichern.

Durlacher Allee 26:

Im Bereich der **teilweisen Gehwegsperrung** ist der **Regelplan B II / 1** anzuwenden.

Im Bereich der **Sperrung der Parkplätze sowie des Radweges** ist der **Musterplan "Gehwegteilspernung und Parkplätze"** anzuwenden.

Der Regelplan B II / 1 und der Musterplan sind mit **folgenden Änderungen/Ergänzungen geeignet:**

Auf dem Geh- und Radweg ist eine **Mindestrestbreite von 1,60 m** einzuhalten. In der Durlacher Allee auf Höhe der Kreuzung zur Lachnerstr. ist das **VZ 240 "Gemeinsamer Geh- und Radweg"** aufzustellen. Widersprechende Beschilderungen sind abzudecken.

Lachnerstraße:

Gehwegsperrung:

Der beigefügte **Musterplan "Gehwegvollsperrung"** ist anzuwenden.

Haltverbot für Baustellenfahrzeuge:

Die Anlage zur Einrichtung und Aufstellung von mobilen Haltverboten ist zu beachten.

Sie erhalten eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 zur Nutzung der eingerichteten Haltverbotsstrecke für Ihre Fahrzeuge.